

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Emkendorf (Entschädigungssatzung)

Inhalt:

Neufassung vom 14.05.2019, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 21 vom 24.05.2019

Historik:

Neufassung vom 09.10.2013, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 49 vom 06.12.2013

Neufassung vom 10.11.2008, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 47 vom 22.11.2008

Satzung vom 7.10.2003, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 42 vom 18.10.2003

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBL. Schl.-H. S. 6), in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 03.05.2018 (GVOBL. Schl.-H. S. 220), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der frei-willigen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOff) in der Fassung vom 28.03.2018 (GVOBL. Schl.-H. S. 131) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der frei-willigen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 28.03.2018 (Amtsblatt Schl.-H. S. 302) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Emkendorf vom 18.03.2019 folgende Satzung erlassen.

§ 1 - Anwendungsbereich

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde nach Maßgabe

- a. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung),
- b. der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Frei-willigen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren - EntschVOff) und
- c. der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtl-fF)

Abschnitt I

Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse

§ 2 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe des § 6 der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages

2. Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
3. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden auf Antrag bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung einschließlich Handygebühren und Internetkosten die anteiligen Kosten der dienstlich notwendigen Gebühren und die anteiligen Grundgebühren besonders erstattet.
4. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird eine monatliche Reisekostenpauschale gewährt. Für die Berechnung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes werden 650 km zu Grunde gelegt. Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für Dienstreisen auf Antrag eine Reisekostenentschädigung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

§ 3 - Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

1. Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe des § 2 der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstbetrages.
2. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen sowie zu Dienstbesprechungen, zu denen sie eingeladen werden, nach Maßgabe der §§ 9 und 12 der EntschVO ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall

§ 4 - Fraktionsvorsitzende

1. Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 der EntschVO eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
2. Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung ein Sitzungsgeld je geleiteter Fraktionssitzung nach Maßgabe der §§ 9 und 12 der EntschVO in Höhe des Höchstbetrages gewährt.
3. Das Sitzungsgeld für die Stellvertretung darf die monatliche Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 5 - Ausschussvorsitzende

1. Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Ziffer 2 der EntschVO eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
2. Stellvertretenden Ausschussvorsitzenden wird nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Ziffer 2 der EntschVO bei Verhinderung der/des Ausschussvorsitzenden für ihre/seine besondere Tätigkeit als Vertretende/r ein Sitzungsgeld je geleiteter Ausschusssitzung nach Maßgabe der §§ 9 und 12 der EntschVO in Höhe des Höchstsatzes gewährt.
3. Das Sitzungsgeld für die Stellvertretung darf die monatliche Aufwandsentschädigung der Ausschussvorsitzenden nicht übersteigen.
4. Ausschussvorsitzende, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten auf Antrag bei Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, soweit Angelegenheiten ihres Ausschusses behandelt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 6 - Sonstige Entschädigungen

1. Ehrenamtlich tätige Personen einschließlich der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die in der Gemeindevertretung oder in einem Ausschuss die Aufgabe der Protokollführung wahrnehmen und soweit es sich nicht um Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Amtsverwaltung handelt, erhalten für diese Tätigkeit eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € je Protokoll und Sitzung.
2. Der Höchstbetrag nach § 13 Abs. 2 EntschVO (Verdienstaufwandsentschädigung) wird auf 20,00 € je Stunde festgelegt. Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstaufwandsentschädigung je Tag nicht überschritten werden darf, wird auf 150,00 € festgelegt.
3. Der Stundensatz nach § 13 Abs. 3 EntschVO (Abwesenheitsentschädigung) wird auf 15,00 € festgelegt.
4. Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt wird.

Abschnitt II Freiwillige Feuerwehr

§ 7 - Aufwandsentschädigung für die Wehrführungen

1. Die Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der EntschVO freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziffer 3 der EntschVOFF.
2. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der EntschVO freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziffer 4 der EntschVOFF.

§ 8 - Kleidergeld

1. Die Gemeindeführung erhält gemäß dem § 3 Absatz 2 und 3 der Entsch-VO freiwillige Feuerwehren ein monatliches Kleidergeld in Höhe des Höchst-satzes der EntschVOFF.
2. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält gemäß dem § 3 Absatz 2, 3 und 4 der EntschVO freiwillige Feuerwehren ein monatliches Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOFF.

§ 9 - Jugendfeuerwehr

1. Jugendfeuerwehrwartinnen und –warte für die Gemeinden Emkendorf, Bokel, Warder und Groß Vollstedt erhalten eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe von jeweils 37,50 € je beteiligter Gemeinde.
2. Die Stellvertretungen der Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte erhalten eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe von 66,66 v.H. der Auslagenpauschale nach Absatz 1.
3. Weitere Ausbilder der Jugendfeuerwehr, mit Ausnahme der Jugendfeuerwehrwartinnen und –warte nach den Absätzen 1 und 2, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 10 €.

§ 10 - Sonstige Entschädigungen

1. Ehrenamtliche Gerätewartinnen und - warte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) zur Abgeltung des Aufwandes für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.
2. Ehrenamtliche Gerätewartinnen und -warte für die Atemschutzgeräte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) zur Abgeltung des Mehraufwandes an Wartung und Pflege eine monatliche Entschädigung in Höhe des Regelsatzes für ein ELW 1 nach Maßgabe der Ziffer 8.1 der EntschRicht-fF.
3. Sind an der Wartung und Pflege der Fahrzeuge/Atemschutzgeräte mehrere ehrenamtliche Gerätewartinnen und –warte mit unterschiedlichem Zeitaufwand beteiligt, kann die monatliche Entschädigung entsprechend des Zeit-aufwandes aufgeteilt werden.
4. Lehrgangsteilnehmende der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Dauer eines Lehrgangs ein Taschengeld in Höhe von täglich 10,00 €.
5. Selbständige Lehrgangsteilnehmende an ganztägigen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule oder an vergleichbaren Lehrgängen an anderen Institutionen erhalten als

Verdienstaussfall pauschal 150,00€/Tag, sofern nicht der tatsächliche Verdienstaussfall oder Kosten für eine Vertretungskraft nachgewiesen werden.

§ 11 - Reisekostenentschädigungen

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie den sonstigen in dieser Satzung aufgeführten ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet bekommen; höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Höhe der Entschädigung regelt sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1-3 Bundesreisekostengesetz.
2. Die Bestimmungen unter § 2 Abs. 4 dieser Satzung sowie Ziffer 4 der EntschRichtl-fF bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt.

§ 12 - Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Emkendorf vom 10. November 2008 außer Kraft.

Emkendorf, den 14.05.2019
Bürgermeister